



Informationen zur doppelten Staatsangehörigkeit, Wehrpflicht und „Doppeltem Wehrdienst“

Der Bundestag hat am 28. April 2011 das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011) beschlossen ([BGBl. I Nr. 19/2011, S. 678](#)).

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes sind die Aussetzung der Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes ab dem 01.07.2011 und das Angebot zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes von bis zu 23 Monaten Dauer für Männer und Frauen.

I. Doppelte Staatsangehörigkeit

Die Staatsbürgerschaft ist die Mitgliedschaft in einem Staat und der daraus resultierende Rechtsstatus. Die Staatsangehörigkeit begründet Rechte gegen den Staat (etwa Reisefreiheit, Auslieferungsverbot) sowie Schutz (z.B. konsularischen Schutz). Zudem begründet die Staatsangehörigkeit auch den Anspruch auf Teilhabe am Staatsleben (etwa das Wahlrecht).

Jeder Staat legt die Regeln für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten selber fest:

1. *Bundesrepublik Deutschland*

In der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Staatsangehörigkeit nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG). Gesetzlicher Regelfall ist danach die isolierte Staatsangehörigkeit, so dass beispielsweise die Beantragung einer fremden Staatsangehörigkeit in der Regel zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt.

Nach § 4 StAG erwirbt ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, selbst wenn nur ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Bei Kindern aus gemischt-nationalen Ehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch durch Geburt erwerben, nimmt das deutsche Recht damit in Kauf, dass diese auf Lebenszeit Doppelstaater sind.

2. Republik Singapur

Grundsätzlich erlangt das Kind eines singapurischen Staatsangehörigen mit der **Geburt** in Singapur die singapurische Staatsangehörigkeit.

Das Kind von singapurischen Eltern, welches außerhalb von Singapur geboren wird, ist **per Abstammung** singapurischer Staatsangehöriger, vorausgesetzt, die Geburt wurde innerhalb eines Jahres registriert.

Das singapurische Staatsangehörigkeitsrecht unterscheidet sich jedoch insofern vom deutschen Recht, als es die doppelte Staatsbürgerschaft auch für Kinder aus gemischt- nationalen Ehen nicht vorsieht und nur befristet duldet.

Deutsch-singapurische Doppelstaater müssen sich mit 21 Jahren für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden.

II. Wehrpflicht und Wehrdienst

Die Staatsangehörigkeit hat maßgeblichen Einfluss auf Wehrpflicht.

1. Bundesrepublik Deutschland

55 Jahre nach Einführung der Wehrpflicht wird die Bundeswehr am **01.07.2011** zur Freiwilligenarmee. Der Zivildienst wird durch den neuen Bundesfreiwilligendienst ersetzt. Der Bundestag beschloss am 28.4.2011 die Aussetzung des Pflichtdienstes und den Rahmen für den neuen Freiwilligendienst zwischen 12 und 23 Monaten. Der Bundesrat ließ die entsprechenden Gesetze am 15.04.2011 in Berlin passieren. Der Wehrdienst dauerte zuletzt noch sechs Monate.

Einberufungen erfolgen seit März 2011 nicht mehr. Soldatinnen und Soldaten, die zu einem Grundwehrdienst einberufen wurden, der über den 30. Juni 2011 hinausgeht, werden auf Antrag zu diesem Zeitpunkt entlassen.

Die Wehrpflicht bleibt im Grundgesetz verankert und kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit vom Bundestag wieder eingeführt werden. Sie lebt wieder auf, wenn – entsprechend den Festlegungen des Grundgesetzes – der Spannungs- beziehungsweise Verteidigungsfall festgestellt wird. So ist eine angemessene Reaktion auf eine sich grundlegend verändernde Sicherheitslage möglich. Wehrpflichtig wird im Verteidigungsfall jeder männliche Deutsche mit Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 60. Lebensjahr. Die Musterung entfällt.

Der Zivildienst wird durch den neuen sechs- bis 24-monatigen Bundesfreiwilligendienst ersetzt, zu dem sich auch Frauen melden können. Der Zivildienst wird ebenso wie der Grundwehrdienst zum 1. Juli 2011 ausgesetzt. Weitere Informationen erhalten Sie beim [Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben](#).

2. Republik Singapur

Nach dem Wehrgesetz des Staates Singapur sind sowohl alle männlichen Singapurer als auch die Inhaber des Permanent Resident-Status (PR) über 16 Jahren und 6 Monaten wehrpflichtig. Die Wehrpflicht endet grundsätzlich mit dem 40. Lebensjahr (Chapter 93 Enlistment Act, „EA“). Der Wehrdienst dauert 2 Jahre. Es ist nicht möglich ersatzweise Zivildienst zu leisten. Neben dem Wehrdienst besteht zudem die Pflicht zur Ableistung von Übungen („Ready National Service“ § 13 f „EA“).

Die Einberufung beginnt frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab einem Alter von 13 Jahren kann für einen längerfristigen oder Dauerauslandsaufenthalt jedoch eine Ausreisegenehmigung erforderlich sein. Die Botschaft rät, sich bei Reisen ab diesem Alter mit der zuständigen singapurischen Behörde in Verbindung zu setzen.

a) Wehrdienst für Mehrstaater

Der Staat Singapur geht davon aus, dass alle männlichen Singapurer, die eine längere Zeit in Singapur gelebt haben, als adäquate Gegenleistung für die Staatsbürgerschaft wehrpflichtig sind. Dies gilt auch für deutsch-singapurische Doppelstaater. Bei Nichtantritt des Wehrdienstes droht der betroffenen Person eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 10.000 S\$ und/oder eine Gefängnisstrafe bis zu max. 3 Jahre (Chapter 93, Part II 4.2 EA)

b) Wehrdienst für Permanent Residents („PRs“)

Nach singapurischem Recht sind auch „PRs“ wehrpflichtig.

c) Keine Anrechnung bereits geleisteten Wehrdienstes in Deutschland

Nach dem bis zum 30.6.2011 geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland war jeder männliche Deutsche mit Vollendung des 18. Lebensjahres wehrpflichtig. Die Wehrpflicht umfasste in erster Linie den Wehrdienst, es konnte aber auf Antrag auch ersatzweise Zivildienst geleistet werden. Unter Umständen konnten Deutsche im Ausland nach den sie treffenden gesetzlichen Vorschriften sowohl zur Ableistung von Militärdienst in der BRD als auch in Singapur verpflichtet werden. Während der in Singapur geleistete Wehrdienst teilweise von der Bundesrepublik angerechnet wurde, **wird in Deutschland geleisteter Wehrdienst von Singapur nicht angerechnet.**

Hinweis für deutsche Staatsangehörige, die auch die singapurische Staatsangehörigkeit besitzen und die beabsichtigen, sich zum Dienst in den Streitkräften oder in anderen bewaffneten Verbänden Singapurs freiwillig zu verpflichten:

Deutsche Männer und Frauen, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines Staates eintreten, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, verlieren dadurch automatisch ihre deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. § 28 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)). Wer als Soldat oder Soldatin in die singapurischen Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eintreten und weiterhin seine deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, muss vorab die in § 28 StAG vorgesehene Zustimmung entweder vom [Bundesministerium der Verteidigung](#) oder der von ihm benannten Stelle einholen.

Die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht ist von dieser Regelung nicht erfasst und führt nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Die Angaben zum singapurischen Recht erfolgen ohne Gewähr. Weitere Informationen zum singapurischen Wehrrecht finden Sie auf der Website des singapurischen Verteidigungsministeriums ([Singaporean Ministry of Defence](#)).

Weitere Informationen finden Sie auch auf folgenden Webseiten:

<http://www.bundeswehr.de>

<http://www.ns.sg>

und im aktuellen Wehrpflichtgesetz bzw. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrpflichtänderungsgesetz 2011).

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit – insbesondere der Informationen zum singapurischen Recht – kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

[Stand: Mai 2011]